

Allgemeine Geschäftsordnung (AGO)

der Helden Macher eG
Sitz: Ingolstadt

Beschlossen durch die Generalversammlung der Helden Macher eG.

§ 1 Grundlage und Geltungsbereich

1. Diese Allgemeine Geschäftsordnung ergänzt die Satzung der Helden Macher eG und regelt insbesondere die in § 2 Abs. 3 der Satzung vorgesehenen Eintrittsgelder, Agien und laufenden Beiträge sowie weitere Einzelheiten der Durchführung der Mitgliedschaft.
2. Die Satzung der Helden Macher eG geht dieser AGO vor. Zwingende gesetzliche Vorschriften bleiben unberührt.
3. Die AGO gilt für alle Mitglieder, soweit für einzelne Mitgliedergruppen durch wirksamen Beschluss keine abweichenden Regelungen getroffen wurden.

§ 2 Zweck der Mitgliedsbeiträge

1. Zur Verwirklichung des satzungsmäßigen Förderzwecks und zur Finanzierung der gemeinschaftlichen Tätigkeit der Genossenschaft können von den Mitgliedern laufende Mitgliedsbeiträge erhoben werden.
2. Die Mitgliedsbeiträge dienen insbesondere der Finanzierung der gemeinschaftlichen Organisation, Mitgliederverwaltung, Kommunikation, Entwicklung gemeinschaftlicher Konzepte und Infrastruktur sowie der allgemeinen Umsetzung des genossenschaftlichen Förderzwecks.
3. Der Mitgliedsbeitrag wird aufgrund der Mitgliedschaft erhoben.
4. Mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags wird **kein Anspruch auf eine bestimmte individuelle Dienstleistung**, insbesondere keinen bestimmten Haarschnitt, Bartservice, Beauty-, Kosmetik-, Wellness- oder sonstigen Behandlungstermin erworben.
5. Nicht in Anspruch genommene allgemeine Mitgliedervorteile begründen keinen Anspruch auf Erstattung oder Herabsetzung des Mitgliedsbeitrags.

§ 3 Höhe des Mitgliedsbeitrags

1. Der monatliche Mitgliedsbeitrag beträgt **20,00 EUR pro Mitglied und Monat**.
2. Der Mitgliedsbeitrag ist unabhängig davon zu entrichten, ob und in welchem Umfang das Mitglied Angebote oder allgemeine Fördermaßnahmen der Genossenschaft nutzt.
3. Änderungen der Beitragshöhe bedürfen eines wirksamen Beschlusses des nach Satzung zuständigen Organs.
4. Individuell bezogene Waren oder Dienstleistungen sind nicht Bestandteil dieses Mitgliedsbeitrags und werden, soweit entgeltlich angeboten, gesondert abgerechnet.

§ 4 Eintrittsgeld und Agio

1. Die Satzung sieht bei Beitritt ein Eintrittsgeld und ein Agio vor.
2. Das Eintrittsgeld wird bis zu einer abweichenden Beschlussfassung auf **0,00 EUR** festgesetzt.
3. Das Agio wird bis zu einer abweichenden Beschlussfassung auf **0,00 EUR** festgesetzt.
4. Der Pflichtgeschäftsanteil gemäß Satzung bleibt hiervon unberührt.

§ 5 Fälligkeit und Zahlungsweise

1. Der monatliche Mitgliedsbeitrag ist jeweils monatlich im Voraus fällig.

2. Die Zahlung erfolgt grundsätzlich durch SEPA-Lastschrift auf ein Konto der Helden Macher eG.
3. Das Mitglied hat für eine ausreichende Kontodeckung zu sorgen und Änderungen seiner Bankverbindung rechtzeitig mitzuteilen.
4. Kosten einer vom Mitglied zu vertretenden Rücklastschrift können im gesetzlich zulässigen Umfang dem Mitglied auferlegt werden.
5. Die Beitragspflicht besteht für die Dauer der Mitgliedschaft nach Maßgabe der Satzung und dieser AGO.

§ 6 Mitgliederförderung und Mitgliedervorteile

1. Die Helden Macher eG kann ihren Mitgliedern im Rahmen ihres satzungsmäßigen Förderzwecks allgemeine Fördermaßnahmen und Mitgliedervorteile anbieten.
2. Hierzu können insbesondere gehören: Mitgliederveranstaltungen und Community-Angebote; Informations-, Bildungs- und Weiterbildungsangebote; gemeinsame Einkaufs- oder Kooperationsvorteile; allgemeine Aktionen und Mitgliederprogramme; Zugang zu gemeinschaftlichen Angeboten und Einrichtungen; Sonderkonditionen oder Rabatte auf gesondert angebotene Waren und Dienstleistungen, soweit dies rechtlich und steuerlich zulässig ist.
3. Art und Umfang einzelner Fördermaßnahmen können durch die Genossenschaft entsprechend ihrer wirtschaftlichen Möglichkeiten festgelegt und verändert werden.
4. Aus der Zahlung des allgemeinen Mitgliedsbeitrags entsteht kein Anspruch auf einen bestimmten wirtschaftlichen Vorteil oder einen bestimmten Geldwert der Förderung.

§ 7 Dienstleistungen der Helden Macher eG

1. Die Genossenschaft kann entsprechend ihrer Satzung Dienstleistungen gegenüber Mitgliedern und Nichtmitgliedern anbieten.
2. Individuelle Dienstleistungen, insbesondere Leistungen aus den Bereichen Barber, Haare, Bart, Beauty, Kosmetik, Wellness und vergleichbare persönliche Dienstleistungen, werden grundsätzlich **gesondert vom allgemeinen Mitgliedsbeitrag** angeboten und abgerechnet.
3. Mitglieder können hierfür besondere Mitgliederkonditionen erhalten.
4. Die Gewährung eines Mitgliederrabatts verändert grundsätzlich nicht die Höhe des allgemeinen Mitgliedsbeitrags.
5. Soweit für besondere Leistungen eigenständige Leistungs-, Abonnement- oder Paketvereinbarungen abgeschlossen werden, sind die hierfür gezahlten Entgelte von dem allgemeinen Mitgliedsbeitrag getrennt zu erfassen.

§ 8 Investierende Mitglieder

1. Investierende Mitglieder können nach Maßgabe der Satzung aufgenommen werden.
2. Für investierende Mitglieder gelten die Bestimmungen dieser AGO, soweit durch Satzung oder wirksamen Beschluss keine besonderen Regelungen getroffen werden.
3. Die Zahlung eines Mitgliedsbeitrags begründet keinen Anspruch auf eine feste Verzinsung, Rendite, Ausschüttung oder sonstige garantierte Vermögensmehrung.
4. Rechte aus Geschäftsanteilen und ein etwaiges Auseinandersetzungsguthaben richten sich ausschließlich nach Gesetz, Satzung und wirksamen Beschlüssen der Genossenschaft.

§ 9 Trennung von Mitgliedsbeitrag und Leistungsentgelt

1. Die Helden Macher eG unterscheidet organisatorisch und buchhalterisch zwischen: **a) Mitgliedsbeiträgen, b) Geschäftsguthaben bzw. Einzahlungen auf Geschäftsanteile und c) Entgelten für individuelle Waren und Dienstleistungen.**

2. Individuelle Dienstleistungsentgelte sollen in Rechnungen, Kassensystemen und der Buchführung getrennt von Mitgliedsbeiträgen ausgewiesen werden.
3. Die Bezeichnung einer Zahlung richtet sich nicht allein nach ihrer Benennung, sondern nach ihrem tatsächlichen wirtschaftlichen Inhalt. Die Genossenschaft wird daher Zahlungen für konkret vereinbarte individuelle Leistungen nicht lediglich als Mitgliedsbeiträge behandeln.

§ 10 Beitragsrückstände

1. Gerät ein Mitglied mit fälligen Beiträgen in Rückstand, kann die Genossenschaft die offenen Beiträge anmahnen.
2. Gesetzlich zulässige Kosten, die durch den Zahlungsverzug entstehen, können dem Mitglied auferlegt werden.
3. Weitergehende Rechte der Genossenschaft nach Gesetz und Satzung bleiben unberührt.

§ 11 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Beendigung der Mitgliedschaft richtet sich nach der Satzung und den gesetzlichen Vorschriften.
2. Die in der Satzung festgelegte Kündigungsfrist bleibt durch diese AGO unberührt.
3. Die Beitragspflicht endet grundsätzlich mit dem wirksamen Ausscheiden aus der Genossenschaft, soweit keine offenen Beitragsforderungen aus der Zeit der Mitgliedschaft bestehen.

§ 12 Dokumentation und Buchführung

1. Die Genossenschaft soll Mitgliedsbeiträge, Geschäftsguthaben und Erlöse aus individuellen Dienstleistungen in ihrer internen Verwaltung und Buchführung eindeutig voneinander trennen.
2. Die tatsächliche Durchführung der Mitgliedschaft und Mitgliederförderung soll mit Satzung, AGO und den Beschlüssen der Genossenschaft übereinstimmen.

§ 13 Änderungen der AGO

Änderungen oder Ergänzungen dieser AGO erfolgen durch das nach der Satzung zuständige Organ. Nach der derzeitigen Satzung beschließt die Generalversammlung die AGO.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Allgemeine Geschäftsordnung tritt mit ihrer wirksamen Beschlussfassung in Kraft.